

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

Monega Dänische Covered Bonds SLD

ISIN: DE000A2PF0F8

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 25. September 2025 treten die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens mit Wirkung

zum 14. November 2025

in Kraft:

A. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Änderung von § 24a „Streitbeilegungsverfahren“

§ 24a lautet zukünftig wie folgt:

§ 24a Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Erläuterung der Änderung:

In § 24a (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wird und bereits gegenwärtig keine neuen Beschwerden mehr eingereicht werden können.



B. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 25 „Erwerbbarer Vermögensgegenstände“

§ 25 der Besonderen Anlagebedingungen lautet zukünftig wie folgt:

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen abweichend von den in §§ 5 bis 10 der AAB genannten Vermögensgegenständen ausschließlich folgende Vermögensgegenstände, bei denen kein Nachrang im Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren eines anderen Staates vereinbart werden darf, erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:*
 - a) *Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die an einem organisierten Markt in der Europäischen Union zum Handel zugelassen sind oder in diesen einbezogen sind; Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.*
 - b) *Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,*
 - aa) *wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, oder*
 - bb) *wenn es sich bei dem Aussteller um ein Kreditinstitut handelt.*
 - c) *Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.*
3. *Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten werden.*
4. *Derivate nach Maßgabe des nachfolgenden § 26 Absatz 7.*



5. *Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.*
6. *Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde*
 - a) *öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;*
 - b) *Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.*
7. *Den Staaten der Europäischen Union stehen bei der Anwendung der Absätze 1 bis 6 die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich. Das gilt entsprechend auch für die weiteren Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter der Maßgabe, dass nur der Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Absatz 6 Buchstabe a und b auch von Ausstellern mit Sitz in einem dieser Staaten zulässig ist.*
8. *Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig. Vermögensgegenstände, die nicht von § 26 Abs. 7 umfasst sind, können demnach nur in Euro erworben werden.*
9. *Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine Vermögensgegenstände gemäß § 8 der AABen für das Sondervermögen erworben oder gehalten werden.*
10. *Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden für das Sondervermögen nicht abgeschlossen.*

Erläuterung der Änderung:

In § 25 der Besonderen Anlagebedingungen wurden die für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände präzisiert.

II. Änderung von § 29 „Anteile“

Es wird ein § 29 Absatz 2 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

1. (...)

2. *Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn*



a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft aus wichtigem Grund gegenüber einzelnen Anlegern eingeführt.

III. Änderung von § 30 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

Es wird ein neuer § 30 Absatz 1 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 30 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 18 Absatz 4 der AABen an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“).*
- 2. (...)*

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden die Tage präzisiert, an denen eine Anteilwertermittlung sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises stattfindet.

IV. Änderung von § 31 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

Es wird ein neuer § 31 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 31 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen ausschließlich an den in § 30 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen („Ausgabetag“), und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.*



2. *Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr eines jeden Wertermittlungstages gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert desselben Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetafes eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*
3. *Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich an den in § 30 Abs. 1 genannten Wertermittlungstagen, und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Rücknahmepreis.*
4. *Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“). Rückgabeaufträge werden zum Rücknahmepreis bzw. Anteilwert desselben Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Wertermittlungstages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*
5. *Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Wertermittlungstag, zu dessen Anteilwert der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.*
6. *Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert).*

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden das Verfahren der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die jeweils zugrunde gelegten Ausgabe- und Rücknahmepreise präzisiert.

V. Änderung von § 32 „Kosten“

In § 32 wird das Wort „Börsentag“ durch „Wertermittlungstag“ ersetzt. Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen künftig dem Fondsvermögen zu belasten. Zudem wird zukünftig der Maximalsatz der jeweils von der Gesellschaft aus der Verwaltungsvergütung zu bezahlenden Vertriebsfolgeprovision offengelegt. Die Verwahrstellenvergütung wird zukünftig inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen, wodurch sich die absoluten Zahlen erhöhen. In der Summe ändert sich für den Anleger jedoch nichts.

Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 zusätzlich eingefügt, der präzisiert, wann und nach welcher Methode der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird und welcher Nettoinventarwert an den Tagen zugrunde gelegt wird, an denen keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt. In Absatz 7 wurde die für den Fonds zugrunde gelegte Abrechnungsperiode präzisiert.



§ 32 lautet zukünftig wie folgt:

§ 32 Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,50 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages.

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für das Portfoliomanagement des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,10 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter*
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*

cc) der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.



Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) *Verwahrstellenvergütung*

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0476 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 23.800,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. *Beschränkung der Vergütung:*

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,9261 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. *An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.*

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

5. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*

- a) *bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*
- b) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);*
- c) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;*
- d) *Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*
- e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;*



- f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
- g) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
- h) *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;*
- i) *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;*
- j) *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
- k) *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*
- l) *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;*
- m) *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*

6. *Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVeOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.*

7. *Definition der Abrechnungsperiode*

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des jeweils folgenden Kalenderjahres.

8. *Eine gesonderte Performance Fee fällt nicht an.*

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassungen des § 32 der Besonderen Anlagebedingungen setzen die Vorgaben aus der Musterkostenklauselsammlung der Bundesanstalt um und erfolgen mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen.



VI. Änderung von § 33 „Ausschüttung“

In § 33 Absatz 1 wurde ein Passus ergänzt, der es zukünftig ermöglicht, auch Substanzausschüttungen aus dem Sondervermögen vorzunehmen.

§ 33 Absatz 1 lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 25 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).

VII. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 14. November 2025 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 13. November 2025 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Oktober 2025

Die Geschäftsführung

